

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- 1.2 GA Flächen für Garagen und Nebenanlagen

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Wandhöhen an der Traufseite bei Wohngebäuden maximal 6,0m; die Wandhöhe wird bestimmt gem. Art.6, Abs.3, S.2 und 3 BayBO.
- 2.2 Wandhöhen an der Traufseite bei Garagen und Carports maximal 3,0m; die Wandhöhe wird bestimmt gem. Art.6, Abs.3, S.2 und 3 BayBO.
- 2.3 GR 190 qm max. zulässige Grundfläche überbaubar.

3. Bauweise, Baugrenzen und Baulinien

- 3.1  Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
Je Gebäude max. 2 Wohneinheiten.

- 3.2  Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
Je Gebäude max. 3 Wohneinheiten.

- 3.3  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

- 3.4  Baugrenze
Überschreitungen bis zu einer Tiefe von 2m und einer Fläche von 20m² sind zulässig, soweit es sich um Anlagen der passiven Solarenergienutzung (z.B. Glasvorbauten) handelt.

- 3.5  Baulinie

- 3.6 Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO:
- Die Garagen der Parzellen 1, 2 und 7 müssen an die nördliche Grundstücksgrenze gebaut werden.
- Die Garage der Parzelle 4 kann an die nördliche, die der Parzelle 5 an die östliche Grundstücksgrenze herangebaut werden.
- Die Garage der Parzelle 6 muß an die südliche Grundstücksgrenze gebaut werden.
- Abweichend von der BayBO können Garagen und Nebengebäude innerhalb der Baufelder die 8 m bzw. 50 qm - Limitierung überschreiten.

6. Verkehrsflächen

- 6.1  Verkehrsfläche öffentlich mit folgender Zweckbestimmung:
Verkehrsberuhigter Bereich gem. §42 Abs.4a StVO
- 6.2  Fahrbahnbegrenzung, öffentlich
- 6.3  Private Flächen mit Einfriedungsverbot
- 6.4  Befestigtes Straßenbegleitgrün, z.B. Rasen, Schotterrasen, Pflaster mit Grasfuge) mit wechselnden Breiten, öffentlich.
- 6.5  Einfahrtsbereiche, Stauräume vor den Garagen. Dieser Bereich darf nicht eingezäunt werden.

7. Weitere Planzeichen

- 7.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.
- 7.2  Parzellennummer

8. Grünordnung

- 8.1  Standorte von Bäumen (standortheimische Gehölze).
- 8.2  Öffentliche Grünflächen, siehe Pkt. 6.4

Private Grünflächen,

Je Bauparzelle sind mindestens 2 standort-
heimische Laubbäume oder Obstbäume, Stammumfang
16–18cm, zu pflanzen.

Ferner sind je Parzelle mindestens 10% der nicht über-
bauten Flächen mit standortheimischen Sträucher und
Blütensträuchern zu bepflanzen.

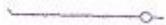
B. HINWEISE UND NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN



Bestehende Gebäude



Vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Bestehende Grundstücksgrenze

C. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Begründung